



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Zulässige Hilfsmittel in der Rechtspflegerprüfung 2026

I. Zugelassene Hilfsmittel

Es sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Im **schriftlichen** Teil:

In allen Aufsichtsarbeiten:

- a) Habersack (vormals „Schönfelder“), Deutsche Gesetze, C. H. Beck-Verlag
- b) ein nicht programmierbarer Taschenrechner
- c) externes Tastaturmodell ausschließlich in der nachfolgend genannten Ausführung:

Tastatur QWERTZ
Layout Deutschland:
CHERRY KC 1000, USB, DE
EAN Code: 4025112081316

In der Aufsichtsarbeit mit Schwerpunkt Strafrecht, Strafprozessrecht und Recht der Strafvollstreckung **zusätzlich**:

- d) dtv-Beck-Texte Nr. 5523, Strafvollzugsgesetze

2. Im **mündlichen** Teil:

ausschließlich die unter 1. a) und d) genannten Hilfsmittel

3. Genereller Hinweis:

Es sind ausschließlich die vorgenannten Gesetzessammlungen und Textausgaben in exakt der dort beschriebenen Ausführung zugelassen, wobei jeweils nur ein Exemplar verwendet werden darf.

Inhalte von Loseblattsammlungen dürfen – abgesehen von Aktualisierungen durch vom Verlag herausgegebene Ergänzungslieferungen – nicht beliebig um- oder ausgeheftet werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist daher die Veränderung der Reihenfolge oder die Entfernung von Inhalten der Loseblattsammlungen.

Ausdrücklich nicht gestattet sind außerdem abweichende Hilfsmittel wie insbesondere eine ausgedruckte Fassung der Strafvollstreckungsordnung.

II. Stand der Hilfsmittel

Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Aufsichtsarbeiten und zu der mündlichen Prüfung mitzubringen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzessammlungen und Textausgaben auf folgendem Stand befinden:

Aufsichtsarbeiten: Januar 2026

Mündliche Prüfung: August 2026

Für den Fall, dass die Gesetzessammlungen einen Stand Januar 2026 oder August 2026 nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davor liegende Stand maßgeblich. Unter Stand ist jeweils der in den Gesetzessammlungen angegebene Stand zu verstehen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand ist unzulässig. Er wird nicht beanstandet, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der Stand der zugelassenen Hilfsmittel.

Die Forderung oder Zulassung eines bestimmten Standes der Gesetzessammlungen bedeutet nicht, dass neuere Normen nicht Prüfungsgegenstand sein können.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare, Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen oder Blätter gleich welchen Inhalts. Ausdrücklich nicht gestattet sind auch etwaige während der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen als Hilfsmittel zugelassene Ausdrucke oder Auszüge von Rechtsvorschriften bzw. Regelungen wie insbesondere der Bundesnotarordnung, der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung, der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters oder der Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste.

2. Eintragungen in den Gesetzestexten

- a) Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig!
- b) Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchttifte, die kein System zur Kommentierung enthalten, werden nicht beanstandet.

(1) Paragraphenhinweise

- Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden.
- Ein Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB; Art. 4 Abs. 1 S. 2 EG-BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. KV-GKG Nr. 1210.
- Paragraphenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (z.B. § 24a StVG neben § 316 StGB).
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z. B. „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen. Ein weiteres Beispiel für den fehlenden sachlichen Zusammenhang wäre die Eintragung von § 1 StGB neben Straftatbeständen, die eine objektive Strafbarkeitsbedingung enthalten. Ein sachlicher Zusammenhang ist auch nicht gegeben, wenn die Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten geeignet sind, ein Prüfungsschema abzubilden.

(2) Unterstreichungen und Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung enthalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele:
 - farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise im Strafrecht objektive Tatbestandsmerkmale doppelt unterstrichen und subjektive Tatbestandsmerkmale dreifach unterstrichen),
 - Unterstreichung bzw. Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

(3) Register

Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, wird nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

3. Keine vorherige Prüfung der Hilfsmittel

Eine vorherige Prüfung der Hilfsmittel auf Vereinbarkeit mit den Hilfsmittelregelungen durch das Landesjustizprüfungsamt, seine Außenstelle sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. Einzelanfragen zu den Hilfsmitteln werden aus Gründen der Chancengleichheit nicht beantwortet.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts